

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

19. März 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Die im Art. 32 der Verordnung vom 22. Mai 1850 (S. 527 fgd. des Regierungs-Blattes von demselben Jahre) genannten, mit der Ausstellung von Gewerbescheinen auf dem Grunde des §. 5 des Gesetzes vom 27. April 1844 beauftragten Gemeindevorstände, werden hierdurch zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 18 des zwischen dem Zollvereine und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853, denjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus der Oesterreichischen Monarchie, sowie den ausschließig im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche im Großherzogthume bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder für dasselbe Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, gleich den in §. 2 des oben angezogenen Gesetzes vom 27. April 1844 bezeichneten Angehörigen der Zollvereins-Staaten, die unentgeltliche Ausstellung der erforderlichen Gewerbescheine und Befreiung von Entrichtung der mittelst des oben erwähnten Gesetzes eingeführten Gewerbesteuer ebenfalls zu gewähren ist, insofern dieselben mit Legitimationen nach den unten abgedruckten Formularen unter **A** oder **B** versehen sind, deren Ausfertigung allen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Bezirksämtern (in Dalmatien den Präturen, im Lombardisch-venetianischen den Distrikts-Kommissariaten) und allen, den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistraten zusteht.



II. Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. Dezember v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile, als:

der Amtsbezirk Tebinghausen, die Ortschaften Bobenburg, Destrum, Delsburg und Ditharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven, einschließig der an der Grenze vor dem Goslarer Clausthore, am Eingange des Hofthales befindlichen Fahrenholzischen Delmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör einschließig des zwischen Goslar und Oster belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbaueten Begegelb-Rezeptur-Gebäudes, der Auerbahn und die Ortschaften Duttonstedt, Eßinghausen, Meerdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Wolkorf im Amte Bechelde hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuer-Systeme des Königreiches Hannover angeschlossen worden, sind vom 1. Januar d. J. an

- 1) bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit letzteren in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und bezüglich der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preussischen Centner,
von Branntwein 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

- 2) bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Silbergroschen für die Hannoverische Ohm = 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Prozent nach Tralles,

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten.

Von dem unterzeichneten Ministerium wird solches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. (S. 27 des Regierungs-Blattes) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27. Februar 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

III. In Folge des unter dem 4. April vorigen Jahres zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortbauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines (Regierungs-Blatt v. J. 1853, S. 171—193) und in Folge des hiernach seit dem 1. Januar dieses Jahres eingetretenen Anschlusses der Steuervereins-Staaten an den Zollverein werden die betreffenden Behörden hierdurch zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 27. April 1844 über die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, hinsichtlich der Befreiung der Vereinsangehörigen von dieser Besteuerung, fortan auch auf die Unterthanen der Königlich Hannoverischen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierungen Anwendung findet, so wie, daß diesseitigen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthume Oldenburg oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Messen und Märkte besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Bekanntmachung vom 7. Mai 1835 (Regierungs-Blatt S. 55) angefügten Formularen 1, 2 und 3 zu ertheilen sind.

Weimar am 4. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.

IV. Dem Apotheker Mag Oskar Dießsch zu Berka a/S. ist auf Nachsuchen die Erlaubniß zur Uebernahme und Betreibung einer Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt **Borussia** zu Berlin innerhalb der Grenzen des Großherzogthumes bis auf Widerruf ertheilt worden.

Weimar am 8. März 1854.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

G. Thon.